Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen

1.) In den Baugebieten mit tlw. drei- und mehrgeschossiger Bebauung kann gemäß § 17 (5) BauNVO ein zusätzliches Staffelgeschoß zugelassen werden, wenn die ausgewiesene Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

2.) Bei der Berechnung der Grund- und Geschoßflächenzahl können gemäß § 21 a (2) BauNVO Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen, die außerhalb des Baugrundstücks liegen, diesem zugeschlagen werden.

3.) Bei mehrgeschossiger Bebauung ist gemäß § 23 (3) BauNVO ein Übergreifen des niederen Gebäudeteils in den höhergeschossigen Gebäudeteil bis zu 2,50 m über die Geschoßabgrenzung hinaus zulässig.

4.) Garagen bzw. Stellplätze sind, soweit auf den Baugrundstücken eine entsprechende Festsetzung getroffen oder für die Baugrundstücke Gemeinschaftsgaragen oder Gemeinschaftsstellplätze vorgesehen sind, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Bedarf an Stellplätzen oder Garagen auf andere Weise nicht gedeckt werden kann. Garagen müssen mindestens 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.

5.) Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erhalten für den Kraftfahrzeugverkehr nur über den Janningsweg, den Rektoratsweg und die in westlicher Richtung vom Rektoratsweg abzweigende neue Erschließungsstraße Anschluß an die öffentlichen Verkehrsflächen.

Baugestaltung

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433).

1.) Die Traufenhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen 3,50 m über Straßenkrone nicht überschreiten.

2.) Müllbehälter sind in Mülltonnenschränken unterzubringen.

3.) Einfriedigungen im Vorgartenbereich der Baugebiete mit tlw. drei- und mehrgeschossiger Bebauung sind nur mit Rasenkantensteinen zulässig.

Die Einfriedigungen in den übrigen Baugebieten und der seitlichen und hinteren Grenzen der Baugebiete mit tlw. drei- und mehrgeschossiger Bebauung dürfen – mit Ausnahme von Hecken – die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

Das Plangebiet liegt innerhalb der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Kinderhaus.

(Ü) Gesetzliches Überschwemmungsgebiet

(Ü!) Natürliches Überschwemmungsgebiet

Die Festsetzungen dieses Planes stimmen mit dem Original des Bebauungsplanes Nr. 106 Kinderhaus- Teilabschnitt VI in der Fassung der 2. Änderung überein.
Münster, den 21.09.1981
Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 91, 94
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 106 – Kinderhaus-

(Teilabschnitt VI) Am Burloh-Rektoratsweg-Janningsweg – Kinderhaus

In der Fassung der 2. Änderung vom 04.02.1980

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 7. 7. 1964 (Bdlbl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 16. 6. 1964 - ZC2 - 7105) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Nachtrag 08/2013
Grenze des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches (ermittelt, noch nicht festgesetzt)
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- WR – Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- WA – allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- (I) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl
0,8 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen zugunsten der Anlieger Nr. 11
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 5
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftstiefgarage
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 165 BauONW
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
- Parkanlage
- Spielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplatz gem. § 9 (1) BBauG Nr. 12

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Fahrbahnbegrenzung usw.
- Firstrichtung
- SD Satteldach
- FD Flachdach

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 11.09. 1969
LS Edelbroich (Dipl.-Ing. Edelbroich) Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 11.09. 1969
LS Rabeler (Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat
Brinkmann (Dipl.-Ing. Brinkmann) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15.09.1969 aufgestellt worden.

Münster, den 29.09. 1969
LS Dr. Beckel Oberbürgermeister
Prochaska Ratsherr
Dierig Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28.10. bis 28.11.1969 offengelegen.

Münster, den 01.12. 1969
Der Oberstadtdirektor i. A.
LS Große Bockhorn (Große Bockhorn) Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW. vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 14.07.1970 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 17.07. 1970
LS Dr. Beckel Oberbürgermeister
Lichtenfeld Ratsherr
Dierig Schriftführer

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW 1969 S. 656)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 11.02.1971 (AZ: 34.31-5201-) genehmigt worden.

Münster, den 11.02. 1971
Der Regierungspräsident
i.A.
LS Guldenpfennig

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 26.02.1971 bekanntgemacht worden.

Münster, den 01.03. 1971
Der Oberstadtdirektor i. A.
LS Große Bockhorn (Große Bockhorn) Stadtvermessungsamtmann

Druck: Kartendruckerei der Vermessungs- und Katasterämter